

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 915) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) SGV. NRW. 641, zuletzt geändert durch Art. 1 GemeinderechtsÄndVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Jahresabschluss einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes Abwasseranlagen der Stadt Grevenbroich, sowie der Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW bei der Stadtverwaltung Grevenbroich Fachbereich Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude am Markt 2 (Neues Rathaus), 3. Etage, Zimmer 345, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und eingesehen werden kann.

Die Dienststunden sind:

Montags bis mittwochs 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Grevenbroich, den 28.10.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 174 „Merkatorstraße“ - Ortsteil Stadtmitte -
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 174 „Merkatorstraße“ als Satzung beschlossen.

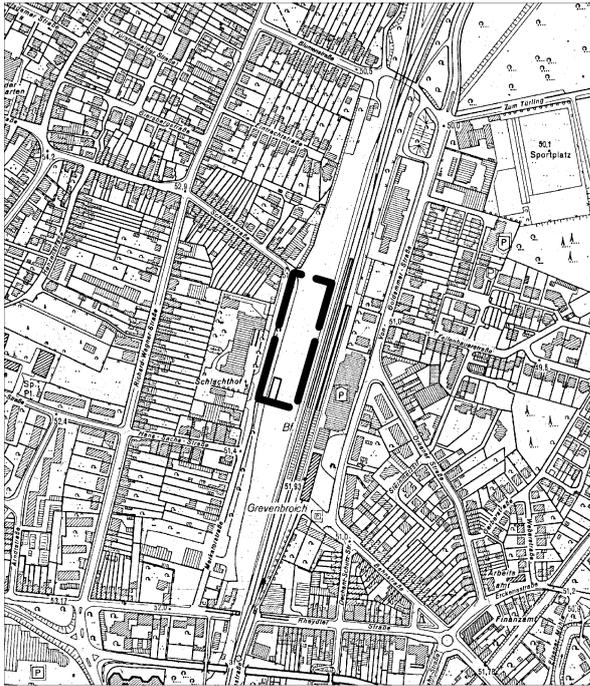
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 174

Bezeichnung: „Merkatorstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 174 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 174 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 174 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 08.11.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 33

„Gewerbegebiet An den Eichen“ – Ortsteil Wevelinghoven –

hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.12.1990

b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat am 28.10.2010 beschlossen, den Beschluss vom 13.12.1990 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 33 „Technopark An den Eichen“ aufzuheben.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 33 „Gewerbegebiet An den Eichen“.

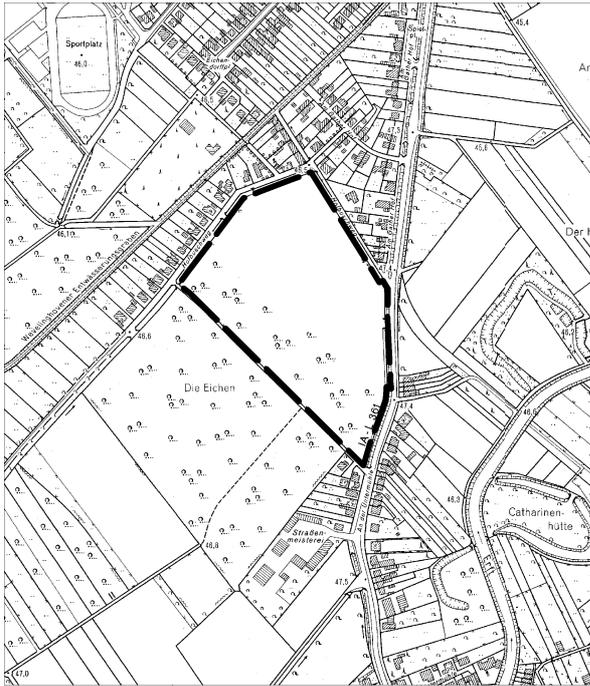
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 33

Bezeichnung: „Gewerbegebiet An den Eichen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 08.11.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Ortsteil Wevelinghoven –

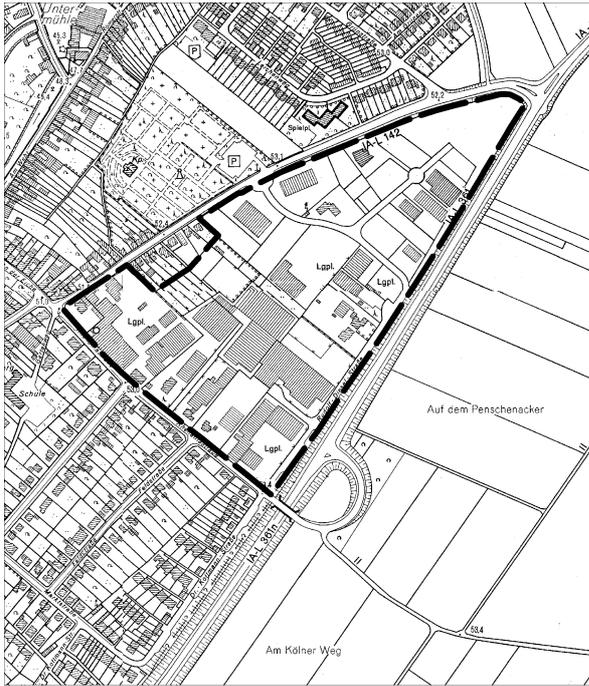
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 17 (1) Satz 3 i.V.m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ die Verlängerung der mit Wirkung vom 17.09.2009 geltenden Veränderungssperre um ein Jahr.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr. W 48 „Gewerbegebiet Wevelinghoven“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB bekanntgemacht.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre am 05.12.2011 außer Kraft.

Grevenbroich, den 08.11.2010
Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:**

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtliche Bekanntmachungen